

Michael Köhne

Die „neue“ Sicherungsverwahrung – eine schon jetzt gescheiterte Reform?

In den letzten Jahren ist das Rechtsinstitut der Sicherungsverwahrung immer mehr in den Blickpunkt gerückt. Nach einigen spektakulären Sexualstraftaten forderten (Boulevard)-Medien mehr Sicherheit für die Bevölkerung, worauf die Gesetzgebung durch mehrere Verschärfungen der Sicherungsverwahrung reagierte. Nachdem der EGMR die Konventionswidrigkeit der rückwirkenden Aufhebung der Befristung der „Maßregel“ festgestellt und das Bundesverfassungsgericht den Großteil der bestehenden Regelungen als verfassungswidrig erkannt hatte, waren die Bundes- und Landesgesetzgeber aufgerufen, ein neues umfassendes Gesamtkonzept zu entwickeln, das dem „Abstandsgebot“ zum Vollzug der Freiheitsstrafe hinreichend Rechnung trägt. Die nunmehr vorliegenden Normierungen erwecken allerdings Skepsis, ob die Neuregelung „gelingen“ ist.

I. Einleitung

Die Geschichte der – seit jeher umstrittenen – Sicherungsverwahrung ist von einem ständig schwankenden gesetzgeberischen Interesse und einem entsprechenden Wandel der Häufigkeit ihrer Anordnung sowie der Gesamtzahl der jeweils Verwahrten begleitet. In der Zeit des Nationalsozialismus gab es das Bestreben, stärker gegen „Gewohnheitsverbrecher“ vorzugehen, was in einem Gesetz Ausdruck fand, welches zu einem extremen Ansteigen der Zahl der Unterbrachten führte. Die Strafrechtsreform in den 1970er Jahren war dagegen auf Liberalisierung ausgelegt. Die Verschärfung der Anordnungsvoraussetzungen und die Begrenzung auf zehn Jahre bei erstmaliger Vollsteckung bewirkte einen massiven Rückgang der Verwahrten. In den 1990er Jahren und anfangs dieses Jahrhunderts wurde durch Teile der Presse und des Fernsehens anlässlich einzelner Tötungen von Kindern mit sexuellem Hintergrund eine schwere Störung des Sicherheitsempfindens vieler Bürger behauptet. Dies führte zu einer schnellen Folge an Ausweitungen der Sicherungsverwahrung (u.a. durch Aufhebung der Höchstfrist sowie die Einführung der vorbehaltenen und der nachträglichen Form), welche sich in einer erneuten Zunahme der Verwahrtenzahlen niederschlug.¹ In jüngerer Zeit befand der EGMR, dass die nachträgliche Verlängerung der Sicherungsverwahrung gegen die EMRK verstöße, (u.a.) weil die Maßnahme faktisch – vor allem auch wegen der Gleichartigkeit des Vollzugs – als eine „Strafe“ anzusehen sei.² Daraufhin erklärte das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit des gegebenen Rechts, weil der Vollzug keinen erkennbaren Abstand zum Strafvollzug erkennen lasse, und verpflichtete die Gesetzgebung zur Schaffung eines den Anforderungen genügenden normativen Regelungskon-

1 Näher zur Historie und statistischem Material etwa Kinzig, Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand, 1996, S. 7 ff.; Bartsch, Sicherungsverwahrung – Recht, Vollzug, aktuelle Probleme, 2010, S. 29 ff. und 154 f.; Böllinger/Dessecker in: NK-StGB, 4.Aufl. (2013), § 66 Rn. 1 ff. und 11; Feest/Köhne in: AK-StVollzG, 6.Aufl. (2012), vor § 129 Rn. 1 ff.; Steinberg StV 2013, 227 ff.; Streng StV 2013, 236 f.

2 Vgl. EGMR NJW 2010, 2495 ff.; hierzu etwa Pollähne KJ 2010, 255 ff.

II. Die (gesetzliche) Umsetzung des „Abstandsgebots“

Die Neuregelung ist am sog. „Abstandsgebot“ zu messen, das vom Bundesverfassungsgericht bereits 2004 aufgestellt worden war, wegen der ungenügenden Verwirklichung in der Praxis inzwischen aber näher erläutert wurde.⁴ Im Vorfeld war angezweifelt worden, dass sich der geforderte Abstand herstellen lasse, weil die vom Bundesverfassungsgericht genannten Anforderungen („Gebote“) weitestgehend schon für den Strafvollzug vorgesehen waren, dort aber nicht hinreichend umgesetzt wurden.⁵

1. Ein grundsätzliches Problem

Die bisherigen – oben kurz angesprochenen – Richtungsänderungen der Sicherungsverwahrung, die jeweils zu reichlich statistischer Bewegung in der Population der Verwahrten geführt hatten, waren durchwegs kriminalpolitisch motiviert: Die Politik strebte ein bestimmtes Ziel an, das legislatorisch verwirklicht wurde. Die jetzige Neuordnung erfolgte dagegen nicht wegen eines Wandels der Überzeugungen oder eines Wechsels in der Regierungsverantwortung, sondern wurde durch mehrere Gerichtsentscheidungen herbeigeführt. Einer solchermaßen „erzwungenen“ Gesetzesänderung fehlt in aller Regel das (notwendige) ideologische Fundament. Die Gesetzgebung muss gegen ihren Willen⁶ ein Regelungskonzept entwerfen. Von einer deswegen wenig unterfütterten Rechtsetzung kann prinzipiell nicht allzu viel erwartet werden.

2. Eine zusätzliche Schwierigkeit

Ein weiteres Erschweren beim Erstellen eines tauglichen Gesamtkonzepts für die Sicherungsverwahrung stellt die Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug vom Bund auf die Länder dar. Diese durch die Föderalismusreform bewirkte⁷ Aufspaltung der Gesetzgebungs Zuständigkeit für das Strafrecht ist in der Literatur ganz überwiegend abgelehnt worden.⁸ Sie führte zu einer sach- und vernunftwidrigen Umordnung, welche die Gesetzgebung jetzt vor unnötige Schwierigkeiten stellte. Das Bundesverfassungsgericht befand diese Änderung jedoch offenbar für unproblematisch und beschrieb das erforderliche Zusammenwirken von Bundes- und Landesgesetzgebern.⁹ Diese Vorgabe wurde ihrerseits ebenfalls kritisiert.¹⁰ Allerdings ist diese Komplikation Folge einer von einigen (wenigen) Bundesländern gewollten Kompetenzübertragung. Ein wechselseitiges Abstimmen auf einen bestimmten „Kurs“ wäre auch gewiss nicht unzumutbar gewesen. Hierin hätte sogar die Chance auf eine vernunftgeleitete einheitliche Gesetzgebung gelegen. Indes haben sich leider nicht sämtliche Länder

3 Vgl. BVerfGE 128, 326 ff. = NJW 2011, 1931 ff.

4 Vgl. BVerfGE 109, 133, 166 f. = NJW 2004, 739, 744; BVerfGE 128, 326, 374 ff. = NJW 2011, 1931, 1937 ff.

5 Vgl. Feest/Köhne (Fn. 1), vor § 129 Rn. 19.

6 Vgl. besonders die Stellungnahmen in BVerfGE 128, 326, 360 f.

7 Vgl. BGBl. I 2006, S. 2034, 2035.

8 Vgl. etwa Cornel (u.a.) NK 2005, 2 f. und ZfStrVo 2005, 48; Müller-Dietz ZfStrVo 2005, 38 ff. und ZRP 2005, 156 ff.; Arenhövel DRiZ 2006, 108; Caspary DRiZ 2006, 142; Köhne ZRP 2006, 195 f.

9 Vgl. BVerfGE 128, 326, 387 f. = NJW 2011, 1931, 1941.

10 Vgl. etwa Hörnle NStZ 2011, 488, 492 f.; Kreuzer/Bartsch StV 2011, 472, 477.

zu einer Zusammenarbeit an einem gemeinsamen Vollzugsgesetz entschließen können, so dass das geforderte umfassende „Gesamtkonzept“ schon im Ansatz kaum möglich erscheint.

3. Die vollstreckungsrechtliche Komponente der Neuregelung

Da die Verfassungswidrigkeit des Großteils der bisherigen Normen wegen der Missachtung des „Abstandsgebots“ ausgesprochen wurde und damit wegen einer primär vollzugsrechtlichen Problematik, schien die Rechtsetzung für die Bundesgesetzgebung relativ unkompliziert: Es lag nahe, so viel wie möglich vom bestehenden Zustand zu „retten“ bzw. fortzuschreiben.¹¹ Allerdings wird dabei übersehen, dass das Bundesverfassungsgericht die Möglichkeit einer Abschaffung der Sicherungsverwahrung durchaus gesehen hatte und vermutlich sogar als sinnvollsten Ausweg vorgezogen hätte: Die Formulierung „...wenn er am Institut der Sicherungsverwahrung grundsätzlich festhalten will...“¹² deutet an, dass ein Verzicht auf dieses „traditionell“ problematische Instrument keineswegs utopisch oder undenkbar gewesen wäre. Indes hat sich der Bundesgesetzgeber für die „kleine Lösung“ entschieden und die grundsätzliche Beibehaltung mit nur leichten Änderungen beschlossen. Zunächst hat er in § 66c StGB die von ihm erwarteten „Leitlinien“ für das Gesamtkonzept festgeschrieben. Unter der Überschrift „Ausgestaltung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und des vorangegangenen Strafvollzugs“ erfolgen einige Anweisungen, die grundlegende Vollzugsbedingungen – vor allem hinsichtlich der „Betreuung“ – umschreiben, wobei den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprochen wird. Dabei geht der Bundesgesetzgeber aber nicht über das Notwendige (bzw. das ihm „Aufgetragene“) hinaus und enthält sich leider konkreter Festlegungen selbst hinsichtlich bedeutsamer Fragen wie z.B. dem Vollzugsziel oder der Mindestgröße der Unterbringungsräume. Die Normierung zum vorherigen Vollzug der Freiheitsstrafe in Abs. 2 war erforderlich, weil der bisherige Strafvollzug an potenziell Sicherungsverwahrten diese gegenüber anderen Strafgefangenen häufig benachteiligt hatte.¹³ Die Änderung des § 67a StGB dürfte in der Wirklichkeit nur sehr wenige Fälle betreffen. Die Ergänzung der Aussetzungsregelung in § 67c StGB, die eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung im Hinblick auf eine genügende Betreuung im vorangegangenen Strafvollzug vorsieht, mutet zunächst schon fast „revolutionär“ an, weil sie faktisch eingestehlt, dass die Praxis den gesetzlichen Vorgaben (vorsichtig ausgedrückt) nicht immer hinreichend folgt. Allerdings ist sehr fraglich, ob es tatsächlich einmal zu einer solchen Aussetzung kommen wird.¹⁴ Eine entsprechende Regelung findet sich in § 67d Abs. 2 Satz 2 StGB für bereits Verwahrte, wobei auch hier Zweifel an einer häufigen Anwendung angebracht sind. Ferner werden in § 67e Abs. 2 StGB die Fristen für eine regelmäßige Vollstreckungsüberprüfung verkürzt, was prinzipiell lobenswert ist. Insgesamt stellt dieser Bereich der „Neuregelung“ aber nicht wirklich einen „großen Wurf“ dar, sondern bemüht sich um eine weitgehende Fortsetzung des bisherigen Programms mit einigen kleineren Zugeständnissen bezüglich der Betreuung von Untergebrachten (und vielleicht Unterzubringenden). Ob dies letztlich genügt, wird sich – trotz des Versuchs, die „Gebote“ des Bundesverfassungsgerichts ein-

11 In diesem Sinne etwa auch Peglau NJW 2011, 1924, 1926; Hörnle NStZ 2011, 493; Kreuzer/Bartsch StV 2011, 479.

12 Vgl. BVerfGE 128, 326, 388 = NJW 2011, 1931, 1941.

13 Zur sog. „latenten Sicherungsverwahrung“ Feest/Köhne (Fn. 1), vor § 129 Rn. 9 f.; auch Bartsch (Fn. 1), S. 119 f.

14 Skeptisch etwa auch Pollähne StV 2013, 249, 252 f.

zugezichen – zukünftig weisen müssen. Mit dem „Abstandsgebot“ hat dieser Teil jedenfalls erwartungsgemäß wenig zu tun. Auch ist durch ihn das Recht der Sicherungsverwahrung keineswegs übersichtlicher geworden, was stets ein Kritikpunkt der Regelungen war. Eine langfristig zufriedenstellende Normierung wurde damit deutlich verfehlt.

4. Der vollzugsrechtliche Teil der Reform

Bei der gesetzlichen Verwirklichung des „Abstandsgebots“ liegt das Hauptgewicht bei der Ausgestaltung des Vollzugs, welche nunmehr in die Zuständigkeit der Landesgesetzgeber fällt. Leider haben sich nur neun Bundesländer an einem gemeinsamen sog. „Musterentwurf“ beteiligt, die übrigen haben eigene Gesetze geschaffen. Dabei sind die Unterschiede gar nicht derart bedeutsam, dass nicht ein – sachlich allein sinnvoller – einheitlicher Kompromiss hätte geschlossen werden können. Zu begrüßen, aber letztlich auch unumgänglich ist, dass jeweils eigenständige Normierungen erlassen werden und nicht – wie bislang „üblich“ – zum größten Teil auf Regelungen zum Strafvollzug verwiesen wird. Damit ist (jedenfalls formal) eine langjährige Forderung¹⁵ erfüllt worden. Erkennbar haben sich die Gesetzgeber darum bemüht, die vom Bundesverfassungsgericht formulierten „Gebote“ in die Normierung einfließen zu lassen. Eine vollständige Bewertung sämtlicher Regelungen kann und soll an dieser Stelle nicht erfolgen. Daher wird es bei drei wichtigen Themenfeldern in vier der Landesgesetze belassen, wobei das Berliner Gesetz gewissermaßen den „Musterentwurf“ repräsentieren soll.¹⁶

Von zentraler Bedeutung ist die Festlegung des Vollzugsziels, d.h. des Zustands, der durch den Vollzug erreicht werden soll. Bisher kehrte § 129 StVollzG lediglich die Zwecke des § 2 StVollzG um, so dass die Sicherungskomponente vor der Resozialisierung genannt wurde, woraus jedoch nicht wirklich eine andere Zielsetzung zu schließen war.¹⁷ Inzwischen legen die Landesgesetze insoweit einstimmig fest, dass durch den Vollzug die Gefährlichkeit der Untergebrachten für die Allgemeinheit gemindert werden soll, damit die Maßnahme möglichst bald beendet werden kann.¹⁸ Diese Zielbeschreibung folgt (in etwa) dem sog. „ultima-ratio-Prinzip“,¹⁹ besagt für sich genommen aber recht wenig: Der Begriff der „Gefährlichkeit“ hat zwar einen vorstellbaren Inhalt, lässt jedoch keinen greifbaren Maßstab erkennen, ab welchem Punkt eine ausreichende Minderung angenommen werden kann. Eine derart unscharfe „Bestimmung“ lässt der Praxis fast völlig freie Hand. Bis auf die Berliner Normierung führen die hier besprochenen Gesetze zusätzlich das Resozialisierungsziel auf, was ebenfalls der Rechtsprechung entspricht.²⁰ Wiederum (in der Sache) einstimmig wird dann erwähnt, dass der Vollzug dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten dient. Angesichts der bisherigen Erfahrungen mit einem Nebeneinander verschiedener Ziele oder Aufgaben ist diese Regelung schlicht misslungen: Sog. „Zielkonflikte“ führen in der Praxis zumeist dazu, dass die Sicherheit der Bevölkerung durch weitgehendes „Wegsperrn“ Vorrang vor Maßnahmen zur Wiedereingliederung der Betroffenen haben. Das gewollte Zusammenwirken der Aufgaben²¹ konnte

15 Vgl. etwa Feest/Köhne (Fn. 1), § 130 Rn. 1; Bartsch (Fn. 1), S. 282 ff.; Köhne JR 2009, 273 ff.

16 Baden-Württemberg: JVollzGB – GBl. 2012, S. 581 ff.; Berlin: SVVollzG Bln – GVBl. 2013, S. 71 ff.; Hessen: HSVVollzG – GVBl. 2013, S. 46 ff.; Niedersachsen: Nds. SVVollzG – GVBl. 2012, S. 566 ff.

17 Näher hierzu etwa Feest/Köhne (Fn. 1), § 129 Rn. 2 und 4; Bartsch (Fn. 1), S. 120 ff.

18 § 1 JVollzGB 5; § 2 SVVollzG Bln; § 2 HSVVollzG; § 2 Nds. SVVollzG.

19 Vgl. hierzu BVerfGE 128, 326, 379 = NJW 2011, 1931, 1938.

20 Vgl. BVerfGE 109, 133, 151 = NJW 2004, 739, 740.

21 Näher hierzu etwa Köhne JR 2007, 494, 495.

dem Vollzugspersonal bis heute ganz überwiegend nicht genügend vermittelt werden, so dass eine klarere Normierung hilfreicher gewesen wäre. Da die Gefährlichkeitsminderung erst durch die anderen Komponenten konkretisiert oder überhaupt verständlich wird, ist jedoch diesbezüglich kein wesentlicher Unterschied zur Normierung des Strafvollzugs zu erkennen.

Vollzugslockerungen bzw. vollzugsöffnende Maßnahmen sind für die Unterbrachten sehr wichtig, weil sie deren Isolation abhelfen, ihren Kontakt mit anderen Mitgliedern der Gesellschaft verbessern und schließlich ihre „Entlassungsreife“ belegen können. Obwohl – besonders unüberwachte – Außenaufenthalte oft mit einem gewissen Risiko verbunden sind, ist ihre Notwendigkeit auch für Sicherungsverwahrte ausdrücklich hervorgehoben worden.²² Bislang gab es insoweit keine spezielle gesetzliche Vorschrift, so dass die Normen zum Vollzug der Freiheitsstrafe auch hier galten. Allerdings wurden die Rechte der Verwahrten durch eine Verwaltungsvorschrift (VV zu § 130 StVollzG) erheblich beschränkt. Da ohnehin für diese Gruppe von Inhaftierten allgemein ein deutlich höheres Sicherungsbedürfnis angenommen wurde, sind Lockerungen für sie generell fast ausgeschlossen gewesen.²³ Die hier behandelten Gesetze enthalten keine großartigen Besonderheiten was die beispielhaft aufgezählten Maßnahmen (wenn auch teilweise unter anderen Bezeichnungen) betrifft.²⁴ Erwähnenswert ist allerdings, dass – anders als gemäß § 130 i.V. mit § 11 StVollzG – einhellig keine Ermessensentscheidung vorgesehen ist, d.h. bei Vorliegen der Voraussetzungen „sind“ Lockerungen zu gewähren. Diese positive Neuerung wird aber dadurch eingeschränkt, dass die Möglichkeit einer Nichtgewährung mehrfach auf recht unbestimmte „zwingende Gründe“ erweitert wird, wo bisher nur Flucht- oder Missbrauchsgefahr genannt waren (diese stellen jetzt Beispiele für die „Gründe“ dar).²⁵ Nach wie vor könnten demnach z.B. Personalmängel Versagungen von Lockerungen begründen.

Interessant erscheint die Neuregelung, dass bei der Ausgestaltung der vollzugsöffnenden Maßnahmen (insbesondere durch Weisungen) auch den Belangen des Opfers bzw. Verletzten Rechnung zu tragen ist.²⁶ Diese spezielle Norm kann als Ausfluss einer gewissen Neuorientierung des gesamten Strafrechts begriffen werden.²⁷ Wenn auch grundsätzlich durchaus gute Gründe für die veränderte Ausrichtung sprechen mögen, erscheint sie aber doch im Vollzug der Sicherungsverwahrung völlig fehlplaziert: Erklärtermaßen soll diese „Maßregel“ nicht auf die bisher begangenen Straftaten bezogen sein, sondern allein weitere (befürchtete) kriminelle Handlungen verhindern. Die Interessen zuvor Geschädigter dürfen deshalb hier prinzipiell keine Rolle spielen. Dem Opferschutz (etwa vor „Racheakten“) ist durch den Ausschlussgrund der Missbrauchsgefahr hinreichend Genüge getan. Daher bestehen an der Rechtmäßigkeit dieser Vorschriften erhebliche Zweifel. Wichtig ist aber, dass die Belange zuvor Geschädigter einzig die „Ausgestaltung“ der Maßnahmen betreffen dürfen, so dass eine Nichtgewährung von Lockerungen nicht darauf gestützt werden kann, diese würden den Opferinteressen zuwiderlaufen. Ein wirklich deutlicher „Abstand“ zur Nor-

22 Vgl. BVerfGE 128, 326, 381 f. = NJW 2011, 1931, 1939.

23 Näher hierzu etwa Bartsch (Fn. 1), S. 219 ff.; Feest/Köhne (Fn. 1), vor § 129 Rn. 14; auch BVerfGE 128, 326, 386 = NJW 2011, 1931, 1940.

24 Vgl. §§ 11 ff. JVollzGB 5; §§ 39 ff. SVVollzG Bln; §§ 13 ff. HSVVollzG; §§ 16 ff. Nds. SVVollzG.

25 Vgl. § 11 Abs. 2 JVollzGB 5; § 13 Abs. 2 HSVVollzG; § 16 Abs. 1 Nds. SVVollzG; Berlin verzichtet darauf.

26 Vgl. § 14 Abs. 2 JVollzGB 5; § 42 Satz 2 SVVollzG Bln; § 14 Abs. 3 HSVVollzG; § 18 Abs. 2 Nds. SVVollzG.

27 Vgl. zum „opferbezogenen“ Strafvollzug etwa Gelber/Walter FS 2012, 171 ff.; Gelber MschrKrim 95 (2012), 441 ff.

mierung des Strafvollzugs ist jedoch insgesamt auch hier nicht gegeben. Vor allen Dingen ist nicht zu erwarten, dass die Neuregelungen zu mehr und „besseren“ (d.h. verstärkt entlassungsfördernden) Vollzugslockerungen für Sicherungsverwahrte führen wird.

Für die Entwicklung des Insassen kann dessen Unterbringung von erheblicher Tragweite sein. Es stellt für die persönliche Entfaltung oftmals einen wesentlichen Unterschied dar, ob der Betroffene allein in seinen Räumlichkeiten untergebracht oder mit anderen in einer kleinen Zelle eingesperrt wird. In dieser Hinsicht gab es bislang ebenfalls keine Sondervorschrift. Die entsprechend anwendende Norm des § 18 StVollzG sieht grundsätzlich eine Einzelunterbringung während der Ruhezeit vor, enthält dann aber ebenso reichlich Ausnahmen, die in der Praxis des Strafvollzugs häufig zur Mehrfachbelegung von Hafträumen geführt haben.²⁸ In der Sicherungsverwahrung wurden die Inhaftierten in den letzten Jahren dagegen so gut wie immer in Einzelhafträumen untergebracht, deren Größen allerdings unterschiedlich ausfielen.²⁹ Die Landesgesetze enthalten diesbezüglich vergleichbare Regelungen. Vorgesehen ist überwiegend ein Zimmer zur alleinigen Nutzung, das ausreichend Raum zum Wohnen und Schlafen bietet; Ausnahmen sind zumeist nur bei Hilfsbedürftigkeit oder bei Gefahr für Leib oder Leben und auch dann nur mit Zustimmung der Verwahrten zulässig (allein Niedersachsen erlaubt eine Gemeinschaftsunterbringung allgemein bei Zustimmung der Betroffenen).³⁰ Eine konkrete Festlegung der Mindestgröße der Räume erfolgt nicht überall. Die angegebenen Größen liegen zwischen 14 und 18 Quadratmetern.³¹ Die Vorschriften sind somit insgesamt insassenfreundlicher als die für Strafgefangene, was aber zum Teil der bereits bestehenden Praxis entspricht. Hoffentlich werden auch in Zeiten erneut steigender Belegung nicht die Anforderungen an die „Hilfsbedürftigkeit“ gesenkt oder vermehrt Versuche unternommen, Untergebrachte durch das Versprechen von Vergünstigungen zu einer „Zustimmung“ zu bewegen. Bedenklich ist jedoch, dass in einigen Ländern keine genaue Minimalanforderung an die Größe der Unterbringungsräume vorgegeben wird, weil schon jetzt verschiedene Gerichte sehr unterschiedliche Auffassungen hierzu vertreten.³² Daher ist in diesem Bereich zwar eine durchaus abweichende Normierung gegenüber der zum Vollzug der Freiheitsstrafe festzustellen, etwas mehr Rechtssicherheit in sämtlichen Landesgesetzen wäre aber wünschenswert gewesen.

In den hier ausgewählten Gebieten nimmt die Gesetzgebung demnach nur teilweise eine verschiedenartige Rechtsetzung vor, die erkennen lässt, dass die Sicherungsverwahrung keine Strafe darstellen soll. Im Großen und Ganzen ist den Gesetzen unschwer anzusehen, dass sie den Regelungswerken zum Strafvollzug nachgebildet sind: Aufbau, Wortwahl und viele der Einzelregelungen ähneln sich dermaßen, dass die Übernahme offensichtlich ist.³³ Eine eigenständige Normenschaffung, wie sie das „Abstandsgebot“ und die Forderung nach einem umfassenden Gesamtkonzept eigentlich nahegelegt hätte, wird nicht wirklich getroffen. Die Tauglichkeit der Gesetze wird sich indes erst bei deren Umsetzung durch die Vollzugspraxis erweisen.

28 Näher hierzu etwa Kellermann/Köhne in: AK-StVollzG, 6. Aufl. (2012), § 18 Rn. 3 ff.; Köhne StV 2009, 215 ff.; Kretschmer NStZ 2005, 251 ff. und NJW 2009, 2406 ff.

29 Vgl. etwa Bartsch (Fn. 1), S. 197 ff.; Feest/Köhne (Fn. 1), vor § 129 Rn. 13.

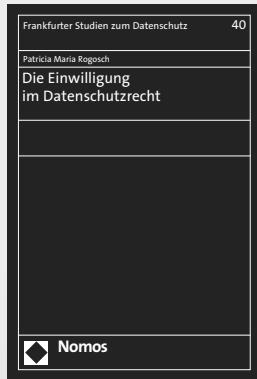
30 Vgl. § 16 JVollzGB 5; § 11 SVVollzG Bln; § 19 HSVVollzG; § 20 Nds. SVVollzG.

31 Vgl. § 7 Abs. 6 JVollzGB 1; § 67 Abs. 4 HSVVollzG; § 99 SVVollzG Bln und § 109 Nds. SVVollzG schreiben keine feste Maßzahl vor.

32 Vgl. etwa OLG Naumburg FS 2012, 55, 58 (mindestens 20 Quadratmeter); OLG Hamm NStZ-RR 2013, 123, 124 f. (10 Quadratmeter genügen).

33 Ähnlich etwa auch Pollähne StV 2013, 257.

Das geforderte umfassende Gesamtkonzept für die Sicherungsverwahrung ist von der Gesetzgebung nicht befriedigend geliefert worden. Bundes- und Landesgesetzgeber klammern sich zu stark an den bestehenden Zustand, obwohl sich dieser gerade in jüngerer Zeit als sehr problematisch erwiesen hat (was inzwischen ja auch höchst- und europarichterlich bestätigt wurde). Ratsam wäre eine wirkliche Umgestaltung des Rechtsinstituts gewesen, was sowohl die Anordnungsvoraussetzungen als vor allem auch den Vollzug betrifft, möglicherweise sogar eine völlige Abschaffung. Die jetzige neue Normierung lässt (selbst wenn man die angesprochenen Schwierigkeiten bedenkt) nur ansatzweise erkennen, dass die Sicherungsverwahrung etwas wesentlich anderes als eine Freiheitsstrafe sein soll. Ob dies den Anforderungen des „Abstandsgebots“ genügt, muss sich anhand der praktischen Umsetzung der Regelungen zeigen. Dabei sei der Vollzugspraxis angeraten, bei der Auslegung und Anwendung streng die vom Bundesverfassungsgericht genannten „Gebote“ zu berücksichtigen. Kostenfragen, die bislang Fortschritte regelmäßig ausbremsten, dürften insoweit keine entscheidende Rolle mehr spielen. Einen weiteren „Aufschub“ zum Erreichen einer verfassungsmäßigen Lage wird es voraussichtlich kaum noch einmal geben.



Die Einwilligung im Datenschutzrecht

Von Dr. Patricia Maria Rogosch

2013, 207 S., brosch., 49,- €

ISBN 978-3-8487-0074-5

(*Frankfurter Studien zum Datenschutz*, Bd. 40)

Die datenschutzrechtliche Einwilligung ist unumstößliches Element des deutschen Datenschutzrechts. Allerdings wird sie ihrer Funktion als Ausdruck des informationellen Selbstbestimmungsrechts in der heutigen Zeit immer weniger gerecht, was nicht zuletzt auf ihrem mittlerweile überholten Konzept beruht. Die Konzipierung einer „modernen“ Einwilligung ist Ziel dieser Arbeit.

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter 07221/2104-37.
Portofreie Buch-Bestellungen unter
www.nomos-shop.de/20231



Nomos